



# HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2019

## Kleine Anfrage

**Tobias Eckert (SPD) vom 08.07.2019**

**Neufassung Personenbeförderungsrecht**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen der von Bundesminister Andreas Scheuer angestoßenen Neuregelung des Personenbeförderungsrechtes besteht zu Recht erhebliche Kritik. Darüber hinaus gibt es auch einige offene Fragen hinsichtlich der Umsetzung und Überwachung bestehender Regelungen im Personenbeförderungsrecht. In Ihrer Antwort auf Frage 21 b + c der Große Anfrage 19/4852 zu 19/3883 hat die Landesregierung in der vergangenen Wahlperiode selbst die Forderung nach Veränderungen im Personenbeförderungsrecht gestellt, ohne diese konkret auszugestalten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet sie die von Bundesminister Scheuer vorgelegten Punkte zur Novellierung des Personenbeförderungsrechtes (bitte zu den einzelnen Punkten auch einzelne Bewertung erläutern)?

Frage 2. Welche eigenen inhaltlichen Vorschläge zur Überarbeitung des Personenbeförderungsrechtes hat die Landesregierung bisher in die Debatte eingebracht oder beabsichtigt diese einzubringen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Taxis sind ein unerlässlicher Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs, da sie Busse und Bahnen um ein flexibles und individuelles Angebot ergänzen. Sie sind Bestandteil der Daseinsvorsorge, und daher wird ihr Betrieb staatlich privilegiert, aber auch reguliert.

Gegenwärtig erleben wir, wie sich unser Mobilitätssystem tief greifend verändert. Die Digitalisierung schafft eine Fülle neuer Angebote, sie bietet neue Chancen, verursacht aber auch Herausforderungen.

Die Landesregierung vertritt dabei eine klare Position: Sie begrüßt jeden Wettbewerb, solange er fair ist – gegenüber Mitbewerbern ebenso wie gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern. Für alle Marktteilnehmer müssen grundsätzlich jeweils die gleichen, ausgewogenen, fairen rechtlichen Bedingungen gelten.

In der Diskussion um die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes spricht sich die Landesregierung deshalb dafür aus, dass für Anbieter gleicher Leistungen auch die gleichen Pflichten gelten. Dies gilt für rechtliche Auflagen, für Löhne sowie für Arbeitszeiten. Deshalb setzt sie sich auf Bundesebene dafür ein, dass die nötige Novelle des Personenbeförderungsgesetzes diesen Grundsätzen entspricht und hat diese u.a. bereits 2017 im Länderarbeitskreis öffentlicher Personenverkehr vertreten.

Eine detaillierte inhaltliche Bewertung des vorgelegten Eckpunktepapiers ist zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, da die zu diesem Zweck unter Beteiligung der Länder eingesetzte Findungskommission ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen hat.

Frage 3. Sieht sie Vollzugsdefizite in Hessen zum bestehenden Personenbeförderungsrecht? Wenn ja, welche, wer ist hierfür jeweils zuständig und wie unterstützt die Landesregierung diese Stellen bei der Umsetzung der Kontrollen und Regelungen.

Die jeweils zuständige Behörde für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz.

setz (PBefGZustV). Zuständig sind danach Kommunen mit mehr als 7.500 Einwohnern, sonst der Kreisausschuss. Der Vollzug des PBefG unterscheidet sich hinsichtlich denkbarer Schwierigkeiten und Herausforderungen nicht grundsätzlich vom Vollzug anderer Gesetze. Das Land unterstützt insbesondere durch Beratung in komplizierten Rechtsfragen und gewährleistet hierdurch eine einheitliche Rechtsanwendung in Hessen.

Frage 4. Unterstützt die Landesregierung die Entwicklung digitaler Angebote der Taxigenossenschaften (Taxi Apps u.ä.m.) im Rahmen der KMU Förderung?  
Wenn ja, in welchem Umfang?  
Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung fördert KMU, Selbstständige und Freiberufler in Hessen mittels Förderkrediten, Bürgschaften, Beteiligungskapital und Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung. (Taxi-) Genossenschaften sind als gewinnorientierte Unternehmen bei vielen Förderprodukten der WIBank pauschal antragsberechtigt. Bezüglich des Umfangs der Förderung und Konditionen siehe [www.wibank.de](http://www.wibank.de). Für Gründer und Start-ups gibt es z.T. günstigere Konditionen in Bezug auf den Zinssatz und die Laufzeit. Die Förderung der Entwicklung digitaler Angebote (Taxi Apps etc.) kann u.a. durch die Inanspruchnahme eines zinsvergünstigten Förderkredits (z.B. Innovationskredit Hessen) mit teilweiser Haftungsfreistellung erfolgen. Ergänzend oder alternativ ist die Aufnahme von Beteiligungskapital z.B. bei der Hessen Kapital III (EFRE) GmbH möglich. Bezüglich der Konditionen siehe → [www.bmh-hessen.de](http://www.bmh-hessen.de).

Die Technologieförderung ist an beihilferechtliche Bestimmungen gebunden, insbesondere an Art. 25 AGVO (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben). Diese lässt die Förderung von Vorhaben der Grundlagenforschung, der Industriellen Forschung und der Experimentellen Entwicklung zu. Ob ein Vorhaben danach förderfähig ist, kann nur am konkreten Fall geprüft werden.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitigen Planungen zum Personenbeförderungsgesetz in Österreich?

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich der für die Novellierung des PBefG zuständige Bundesgesetzgeber mit den Planungen der Republik Österreich ausführlich befasst.

Wiesbaden, 19. August 2019

**Tarek Al-Wazir**